

RS Vwgh 1990/6/28 86/05/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §7 Abs1;

Rechtssatz

Die Regelung des § 7 AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen lässt die Frage der Behördenzuständigkeit unberührt. Auch kennt § 7 AVG keine Anordnung, wonach dann, wenn sich der Leiter einer Beh wegen Befangenheit seines Amtes zu enthalten hätte, auch sämtliche Beamte dieser Beh ausgeschlossen wären (Hinweis E 13.12.1988, 88/05/0140).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986050144.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at